

**Ruhegeldordnung über die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
11.010	Abteilung 1/1 Personal und Organisation	19.12.2001

§ 1

Den ohne Ruhegehaltsberechtigung im Dienste der Stadt Siegen stehenden Personen wird Ruhegeld nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses gewährt.

§ 2

1. Unter diese Ordnung fallen nicht diejenigen Personen, welche
 - a) beim Diensteintritt nicht im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit sind,
 - b) bei Eintritt in den Dienst bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) aufgrund der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes bereits eine Rente beziehen,
 - d) nicht voll, d.h. welche ihre regelmäßige tarifliche Arbeitszeit nicht leisten oder nur vorübergehend beschäftigt werden,
 - e) als Hausangestellte sowie Schwestern oder Pflegepersonal im Krankenhaus oder Hospital tätig sind. Es kann diesen jedoch Ruhe-, Witwen- und Waisengeld gewährt werden, wenn die vorgesehenen Beiträge ordnungsgemäß entrichtet werden.
2. Die Vorschrift unter a) findet keine Anwendung für Kriegsbeschädigte.
3. Ob eine dauernde oder vorübergehende Beschäftigung gemäß Ziffer 1 d vorliegt, ist nicht nach der Zeitdauer der Beschäftigung, sondern danach zu beurteilen, ob von vornherein feststeht, dass die Tätigkeit einen ständigen Charakter hat oder wieder in Wegfall kommen wird.

§ 2 a

Unter diese Ordnung fallen ferner nicht die Personen, die

- a) nach dem 01.07.1948 in den Dienst der Stadt Siegen getreten sind und aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 17.02.1959 der Westfälisch-Lippischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Münster nachträglich zugeführt worden sind,
- b) nach dem 01.11.1957 in den Dienst der Stadt Siegen getreten und der unter a) genannten Kasse unmittelbar zugeführt worden sind.

§ 3

1. Die im Dienste der Stadt Siegen gegen Lohn oder Gehalt für dauernde, volle Beschäftigung angenommenen und bei ihrem Diensteintritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Personen erlangen nach 10-jähriger ununterbrochener Dienstzeit, vom

vollendeten 20. Lebensjahr an gerechnet, gemäß § 5 Ziffer 5 einen Rechtsanspruch auf Ruhegeld,

- a) wenn sie aufgrund eines vorgelegten Bescheides eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften werden,
 - b) wenn sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Dienst der Stadt Siegen ausscheiden,
 - c) wenn sie durch Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze nach Maßgabe des Rentenreformgesetzes vom 16.10.1972 aus städtischen Diensten ausscheiden.
2. Keinen Anspruch auf die Leistungen der Ruhegeldordnung haben diejenigen Personen, welche sich die Arbeits- oder Dienstunfähigkeit im Sinne der Ziffer 1 a vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugezogen haben.
 3. Unterbrechungen des Dienstes infolge unverschuldeter Arbeitsbehinderung, z.B. infolge Krankheit, Betriebsstörungen usw., bleiben außer Betracht, sofern der Dienst nach Wegfall der Behinderungsgründe unverzüglich wieder aufgenommen worden ist.

§ 4

1. Wird eine wegen Arbeits- oder Dienstunfähigkeit (§ 3 Ziffer 1 a) mit Ruhegeld entlassene Person wieder arbeits- oder dienstfähig, so ist sie auf Verlangen des Arbeitgebers verpflichtet, ihre frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen oder eine andere ihr angebotene, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu verrichten; in diesem Falle erhält sie unter Wegfall des Ruhegeldes in ihrer neuen Stelle entsprechende volle Bezahlung, die jedoch nicht geringer sein darf als der Lohn oder das Einkommen ihrer früheren Berufsgruppe.
2. Der Bemessung des künftigen Ruhegeldes ist alsdann die in den früheren und in dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis verbrachte Zeit zugrunde zu legen.
3. Das Recht auf den Bezug des Ruhegeldes ruht, wenn und solange der Arbeiter oder Angestellte nach wiedererlangter Arbeits- oder Dienstfähigkeit die von ihm gemäß Ziffer 1 verlangte Wiederaufnahme der Arbeit ablehnt.
4. Die von einem Ruhegeldempfänger anderweitig verdiente Vergütung wird insoweit auf das Ruhegeld angerechnet, als sie unter Hinzurechnung des Ruhegeldes die jeweilige tarifliche Vergütung ihrer Lohn- oder Gehaltsgruppe übersteigt.

§ 5

1. Für die Ruhegeldberechtigung leisten die Versicherten über 20 Jahre, soweit sie im Arbeiterverhältnis stehen, einen Betrag von 2 % ihres jeweiligen Tarifstundenlohnes einschl. der Vorarbeiterzulage, mit Ausnahme aller weiteren Zulagen und des Kinderzuschlages, die Angestellten den gleichen Beitrag von ihrem Dienstehinkommen (siehe Ausführungsbestimmungen vom 02.03.1961) ohne Kinderzuschlag.
2. Für die Berechnung des Beitrages wird bei Arbeitern ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden jährlich 52-mal Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt. Bei Angestellten gilt das jeweilige Dienstehinkommen ohne Kindergeld.
3. Die Beitragsleistung beginnt für neueintretende Arbeiter und Angestellte mit dem Tage der Einstellung.
4. Die Beiträge werden vom Lohn oder Gehalt in Abzug gebracht. In Krankheitsfällen werden Beiträge erhoben, sofern Vergütung, Lohn oder eine sonstige Leistung bezogen wird.
5. Die ununterbrochene (siehe Ausführungsbestimmungen vom 02.03.1961) Beitragsleistung seit dem Tage des Dienstetrtritts - für bereits im Dienste befindliche Personen seit Inkrafttreten der Ruhegeldordnung - ist Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf Ruhe-, Witwen- und Waisengeld.

Die vor Inkrafttreten dieser Ruhegeldordnung im Dienste der Stadt verbrachte ununterbrochene Dienstzeit vom Beginn des 21. Lebensjahres ab wird bis zu höchstens 10 Jahren angerechnet. Diese Anrechnung erhöht sich für Mitglieder, die bis zu dem genannten Zeitpunkt 25 oder mehr Dienstjahre haben, auf insgesamt 15 Jahre. Beiträge für die rückliegenden Zeiten werden nicht erhoben.

6. Falls Personen aus dem Dienste der Stadt Siegen ausscheiden und kein Ruhegeld erhalten oder in das Beamtenverhältnis übernommen werden, werden ihnen die von ihnen geleisteten Beiträge in voller Höhe ohne Zinsvergütung zurückgezahlt.
7. Falls Dienstkräfte nach ihrem Ausscheiden bei der Stadt Siegen ohne zeitliche Unterbrechung eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst annehmen und bei ihrem neuen Arbeitgeber einer sonstigen Zusatzversorgungskasse zugeführt werden, werden auf Antrag die nach dem 01.07.1948 zur Städt. Ruhegeldkasse entrichteten Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträge zur rückwirkenden Versicherung verwendet, und zwar für den Zeitraum, der sich aus dem Gesamtbeitrag ergibt. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an die Zusatzversorgungskasse nach Regelung der rückwirkenden Versicherung durch die Versicherten.
8. Im Falle des Todes einer noch im Dienst befindlichen Person werden die Beiträge ebenfalls in voller Höhe zurückgezahlt, es sei denn, dass Witwen- oder Waisengeld gewährt wird oder dass der Versicherte unverheiratet war und Verwandte im Sinne des § 1601 BGB, die er bis zu seinem Tode ganz oder überwiegend unterhalten hat, nicht vorhanden sind.

9. Tritt ein unmittelbar von der Einberufung zum Wehr- oder Arbeitsdienst bei der Stadtverwaltung beschäftigter Arbeitnehmer anschließend an die aktive Dienstzeit wieder in städt. Dienste, so wird diese Zeit bei Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit beitragsfrei mitgerechnet, soweit sie nach der Vollendung des 20. Lebensjahres liegt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Arbeitnehmer der Ruhegeldkasse schon vorher angehört hat oder nicht.

Tritt der Arbeitnehmer nach Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder in städt. Dienste ein, so finden die Bestimmungen unter Nr. 6 Anwendung.

§ 6

Die Stadt Siegen zahlt als Arbeitgeberbeitrag den doppelten Betrag, den die Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 zu entrichten haben. Soweit die Beiträge zur Zahlung der Leistungen der Versicherung nicht ausreichen, sind die Fehlbeträge von den Abteilungen mit selbständiger Kasse (Stadtwerke, Stadtparkasse) gemäß Ausführungsanweisung zu § 18 Abs. 2 GemHVO nach dem tatsächlichen Aufwand zu ermitteln.

§ 7

1. Das Ruhegeld beträgt nach 7-jähriger ununterbrochener Dienstzeit $\frac{35}{100}$ und steigt vom 11. Dienstjahr an mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{100}$ bis zum Höchstbetrag von $\frac{75}{100}$ der im § 8 festgesetzten Grundvergütung.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit oder Tod als Folge einer Krankheit oder Beschädigung in Ausübung der Arbeit bei der Stadt Siegen beträgt das ungekürzte Ruhegeld mindestens $66\frac{2}{3}\%$ der ruhegeldfähigen Bezüge. Als Voraussetzung gilt die Zahlung einer Unfallrente.

§ 8

1. Die Grundvergütung beträgt bei Arbeitern in allen Lohngruppen $\frac{7}{8}$ des sich nach dem jeweiligen Tarifstundenlohn ausschließlich der Zulagen (mit Ausnahme der Vorarbeiterzulage) und des Kinderzuschlages ergebenden Monatsverdienstes. Der Monat wird hierbei mit der jeweiligen tariflichen Normalarbeitszeit gerechnet (siehe Ausführungsbestimmungen vom 02.03.1961).
2. Bei Angestellten beträgt die Grundvergütung $\frac{7}{8}$ des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen tariflichen Änderungen.
3. Bei der Ermittlung des Tarifstundenlohnes (Abs. 1) und des Dienst Einkommens (Abs. 2) wird die Ortsklasse zugrunde gelegt, die sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen ergibt.

§ 9

1. Das Witwengeld beträgt 60 % des sich nach den §§ 7 und 8 ergebenden Ruhegeldes.
2. Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau für den schuldigen Teil erklärt worden ist oder wenn die Ehefrau dauernd von ihrem Mann getrennt lebte, ohne Anspruch auf Unterhalt zu haben.
3. Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes erlischt mit der Wiederverheiratung der Witwe. Auf Antrag kann ihr eine Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrages ihres Witwengeldes gewährt werden.

§ 10

1. Das Waisengeld beträgt:
 - a) für jedes unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren, dessen Mutter lebt und Witwengeld bezieht, 1/5 und
 - b) für jedes unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren, dessen Mutter nicht mehr lebt oder kein Witwengeld bezieht, 1/3 desjenigen Betrages, welcher als Witwengeld gezahlt wird oder beim Vorhandensein einer Witwe gezahlt worden wäre.
2. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt.
3. Bei Waisen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, erlischt der Anspruch auf Waisengeld nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
4. Für Waisen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind, kann das Waisengeld unbeschränkt geleistet werden. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
5. Kinder einer unverheirateten Versicherten oder unverheirateten Ruhegeldempfängerin gelten nach dem Tode der Mutter als Vollwaisen, sofern ein Unterhalt von dem Kindesvater nicht zu erlangen ist.

§ 11

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die Kinder, wenn die Ehe nach Versetzung des Versicherten in den Ruhestand oder innerhalb dreier Monate vor dessen Ableben geschlossen worden ist in der Absicht, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

§ 12

1. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, wenn das Ruhegeld am Todestag festgesetzt worden wäre. Gegebenenfalls wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.
2. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom nächstfolgendem Monat an insoweit, als sie sich noch nicht in vollen Genuss der ihnen nach den §§ 9 und 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 13

1. Erhält ein Ruhegeldempfänger aufgrund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte eine Rente, so wird das Ruhegeld um den halben Betrag der Rente ausschließlich des Reichszuschusses und des Kinderzuschusses gekürzt. Das zu zahlende Ruhegeld muss mindestens 30 % des ungekürzten Ruhegeldes betragen. Das gleiche gilt für Witwen- und Vollwaisengeldempfänger.
2. Wird eine Unfallrente gezahlt und übersteigt diese mit dem nach vorstehender Bestimmung gekürzten Ruhegeld einschließlich aller Zuschläge den reinen Tariflohn ohne Zuschläge oder das Dienst Einkommen ohne Zuschläge, so wird das Ruhegeld um den Mehrbetrag gekürzt. Eine vor Eintritt in den städtischen Dienst erworbene Unfallrente bleibt jedoch außer Betracht.
3. Treffen mit dem Witwen- und Waisengeld derartige Rentenbezüge ausschließlich des Reichszuschusses zusammen, so wird es insoweit gekürzt, als es zusammen mit jenen Bezügen das Ruhegeld des Verstorbenen übersteigen würde.
4. Soweit die den Arbeitnehmern bewilligten Renten und Ruhegelder durch freiwillige Versicherung erworben sind, findet eine Anrechnung auf die städtischen Versorgungsbezüge nicht statt.

§ 14

Das Ruhegeld sowie das Witwen- und Waisengeld kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 15

1. Die aufgrund dieser Ordnung gewährten Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt und auf volle Euro aufgerundet.
2. Das Ruhegeld wird auch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat weitergezahlt.

§ 15 a

1. Das Sterbegeld wird gezahlt
 - a) beim Tode eines Mitgliedes
 - b) beim Tode der Ehefrau
 - c) beim Tode einer Witwengeldberechtigten.
2. Das Sterbegeld beträgt
 - a) beim Tode eines Mitgliedes bzw. beim Tode des Ehegatten 600 EUR
 - b) beim Tode einer Witwengeldberechtigten 450 EUR.
3. Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt:
 - a) der Ehegatte, wenn er mit dem Verstorbenen zurzeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt **oder** die Bestattung besorgt hat,
 - b) die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie die Bestattung besorgt haben,
 - c) sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt **und** die Bestattung besorgt haben.

Durch die Zahlung an eine dieser Personen wird die Kasse von der Leistungspflicht befreit. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über den Sterbefall gezahlt.

4. Sind empfangsberechtigte Angehörige im Sinne des Absatzes 3 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat. Hat diese sonstige Versicherungsleistungen aus Anlass des Sterbefalles erhalten oder einen Anspruch hierauf, so sind diese Bezüge von den Bestattungskosten abzuziehen.

§ 16

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dieser Ruhegeldordnung erfolgt durch die Verwaltung.

§ 17

1. Die Ansprüche auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sind im Rechtsweg verfolgbar.
2. Vor Beschreiten des Rechtsweges muss jedoch stets der strittige Gegenstand einem Schiedsgericht zur gütigen Regelung der Angelegenheit unterbreitet werden, das aus je

einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie einem von diesen beiden zu bestimmenden Unparteiischen besteht. Können sich die beiden Vertreter über den Obmann nicht einigen, so ernennt ihn der aufsichtsführende Richter des hiesigen Amtsgerichts.

§ 18

1. Wird durch rechtsgültigen Beschluss der städtischen Körperschaften die Ruhegeldordnung aufgehoben, so tritt der Beschluss nur für die Versicherten in Wirksamkeit, welche
 - a) nach rechtsgültiger Beschlussfassung in die städtischen Dienste neu eintreten,
 - b) am Tage des rechtsgültigen Beschlusses noch nicht 10 Jahre in städtischen Diensten beschäftigt sind.
2. Personen, welche noch nicht 10 Jahre im städtischen Dienste beschäftigt sind, erhalten die von ihnen geleisteten Beiträge ohne Zinsen erstattet.
3. Personen, welche sich länger als 10 Dienstjahre im städtischen Dienste am Tage des rechtsgültigen Beschlusses befinden, sowie Personen, die bereits in den Genuss des Ruhegeldes, oder deren Nachkommen in den Genuss des Witwen- und Waisengeldes gelangt sind, behalten ihre Rechtsansprüche auf Ruhegeld oder den Bezug des Ruhegeldes gemäß den Bestimmungen dieser Ruhegeldordnung mit der Maßgabe, dass der über 10 Jahre beschäftigte Versicherte die Versicherung bis zu den in dieser Ordnung vorgesehenen Höchstsatz fortsetzen kann.
4. Änderungen dieser Ruhegeldordnung beschließt der Rat der Stadt Siegen.
5. Wird durch rechtsgültigen Beschluss der städtischen Körperschaften eine Änderung der Satzung vorgenommen, so ist auch diese Änderung gegenüber bereits erworbenen Rechtsansprüchen wirksam.

§ 19

Dieser Beschluss tritt mit dem 01.04.1928 in Kraft. Die Ruhegeldordnung ist in der (vorliegenden) Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt vom 02.03.1961 mit Wirkung vom 01.01.1960 an anwendbar.

+++ Neufassung nach Maßgabe der Ratsbeschlüsse vom 18.04.1973, 27.04.1977, 25.06.1981, 30.09.1987 und 19.12.2001 +++

Ausführungsbestimmungen

zum Beschluss des Rates der Stadt vom 02.03.1961 über die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Stadt Siegen (Ruhegeldordnung)

zu § 5 Ziffer 1

Der Berechnung des Beitrages für Arbeiter, die nicht mehr voll leistungsfähig sind und einen gekürzten Lohn erhalten, ist der volle Tariflohn zugrunde zu legen.

An Stelle des jeweiligen Tarifstundenlohnes tritt, falls eine Bezahlung nach Tarif nicht erfolgt, der vereinbarte Lohn.

zu § 5 Ziffer 5

Als Unterbrechung der Beitragsleistung gilt nicht die Unterbrechung durch Krankheit.

zu § 8

Der Berechnung des Ruhegeldes für ruhegeldberechtigte Arbeiter, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht mehr voll leistungsfähig sind und einen gekürzten Lohn erhalten, ist der volle Tariflohn zugrunde zu legen.

Bei Versicherten, deren Lohn oder Diensteinkommen nach Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 Ziffer 1 festgestellt und der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist, sind diese Bezüge auch bei Feststellung der Grundvergütung für die Ruhegeldberechnung maßgebend.

Siegen, 02.03.1961

Der Kassenausschuss

Seibt
Oberstadtdirektor

Daub
Ausschussmitglied